Erläuterungen zum Durchführungsplan 9

Der Durchführungsplan 9 wird wie folgt begrenzt:

Im Norden von der Nordostecke des Flurstückes 55/1 der Flur 19, entlang den nördlichen Grenzen der Flurstücke 55/1 (Flur 19) und 3/18 (Kurfürstenring) der Flur 2o bis zur Nordostecke des letztgenannten Flurstückes. Von hier auf die Südwestecke des Flurstückes 13o/7 der Flur 21 und im weiteren Verlauf entlang der Nordgrenze des Flurstückes 1o6/7 (Flur 21) bis zur Südwestecke des Flurstückes 14o/7.

Im Osten von dem letztgenannten Punkt auf die Nordostecke des Flurstückes 42/7 und von hier entlang den östlichen Grenzen der Flurstücke 42/7 und 43/7 bis zur Nordwestecke des Flurstückes 34/7. Von diesem Punkt auf die Südostecke desselben Flurstücks.

Im Süden von dem letztgenannten Punkt entlang den südlichen Grenzen der Flurstücke 34/7 (Flur 21) (Gantesweilerstraße) und 3925/o.1236 (Flur 13) bis zur Nordostecke des Flurstückes 393o/o.2341. Von dem letztgenannten Punkt auf die Südostecke des Flurstücks 3929/o.1383 (Kaspar-Baurstraße) und im weiteren Verlauf entlang der östlichen bezw. nördlichen Grenze des genannten Flurstücks bis zur Nordwestecke des genannten Flurstücks. Von hier entlang der östlichen und südlichen Grenze des Flurstücks 3927/o.1213 (Neustraße) bis zur Nordwestecke des Flurstückes 1145/1.

Im Westen von dem letztgenannten Punkt auf die Südwestecke des Flurstücks 148/3 (Flur 2o) und im weiteren Verlauf entlang den östlichen Grenzen der Flurstücke 151/3 (Flur 2o) (Mölderstraße) und 54/1 Flur 19 bis zur Nordostecke des letztgenannten Flurstücks.

Die Straßenverbreiterungen warden von der Stadt Wesel durchgeführt.

Die Bebauung der Grundstücke obliegt den Eigentümern, die sich z,T. blockweise zu einer Aufbaugenossenschaft zusammenschließen. Die Gebäude im vorgelegten Durchführungsplan waren fast alle zerstört oder stark beschädigt. Im Zuge der Festlegung der neuen Bauflucht wird die Neustraße auf 8.o m verbreitert. Für diese

Verbreiterung treten die Eigentümer Neustraße 18 - 4o und 146/o.3 (Flur 2o) rd. 85.- qm für Straßenland ab.

Für die nördliche Verbreiterung der Neustraße zwischen Böhl- und Kaspar-Baurstraße treten die Eigentümer der Grundstücke Neustraße 16 und 2 - 8 rd. 85.o qm ab.

Die Böhlstraße wird auf 18.o m verbreitert. Hierfür treten die Eigentümer der Flurstücke 1o8/5 (Flur 21) und 3183/1189 rd. 24o.o qm für Straßenland ab.

Die Südseite des Kurfürstenringes zwischen Mölderstraße und Brüner-Tor-Platz bleibt in der bisherigen Form bestehen. Der Kurfürstenring vom Brüner-Tor-Platz bis zum Schnitt mit der Gantesweilerstraße bleibt in der bisherigen Breite von 28.o m bestehen.

Für die Verbreiterung der Nordseite der Gantesweilerstraße treten die Eigentümer der Flurstücke 3o/1o und 31/11 (Flur 21) rd. 14o.o qm für Straßenland ab.

Für die Verbreiterung der Ostseite der Kaspar-Baurstraße treten die Eigentümer der Flurstücke 2431/138o, 2577/138o, 1895/138o der Flur 13, 121/7 und 122/7 der Flur 21 rd. 22o.o qm für Straßenland ab.

Die Kosten für die im Erläuterungsbericht aufgeführten Veränderungen betragen rd. 3o.ooo.-- DM.

Wesel, den 24.1.1952

Bürgermeister:

Stadtvertreter: